

IdNr. Ehemann 62 891 354 026
IdNr. Ehefrau 88 762 351 946
Steuernummer 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

18109 Rostock 21.04.2009
Möllner Str. 13
Zi.Nr.: A211
Tel.: 0381 12845-4404

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062

Finanzkasse
Rostock
18109 Rostock
Möllner Str. 13
Zi.Nr.: B421
Tel.: 0381 12845-4514

DV 04 0,55 Deutsche Post



*B03*21*001077*
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

9451

Po. Bu	4802
Eingang	22.4.09
Rechtsbehelf	—
erledigt	24.4.09

Bescheid für 2006

über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



815665001077130004

Festgesetzt werden.....
ab Steuerabzug vom Lohn.....
Zinsabschlag.....

verbleibende Steuer.....

A b r e c h n u n g (Stichtag 09.04.2009)

bereits getilgt.....
von der Finanzkasse ausgezahlt.....

mithin sind zuviel entrichtet.....

Einkommen- steuer €	Zinsen zur Einkommenst. €	Solidaritäts- zuschlag €
24.250,00	-153,00	1.130,47
19.805,00		985,65
2.854,00		156,92
1.591,00	-153,00	-12,10
2.945,00	72,00	62,37
1.354,00	81,00	74,47

Über die Verwendung des Guthabens erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 21.04.2009

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	5.786 1.702		
Einkünfte	7.488		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 230 Tage x 8 km x 0,30 € 552,00 Entfernungspauschale 552 Beiträge zu Berufsverbänden 1.377 Aufwendungen für Arbeitsmittel 177 übrige Werbungskosten 3.323 ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 748	66.874 552 1.377 177 3.323 748	14.764 920 748	
Einkünfte	60.697	13.096	
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	12.354 102 2.740		
Einkünfte	9.512		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	10.636		
Gesamtbetrag der Einkünfte	88.333	13.096	101.429
ab Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			125
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		11.542	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG		11.542 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		8.874 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
		Einkommen	97.302
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.10.1984 geborene Kind			2.904
Freibeträge für Kinder für das am 13.05.1988 geborene Kind			2.904
Freibeträge für Kinder für das am 17.12.2001 geborene Kind			5.808
zu versteuerndes Einkommen			85.686



Bescheid für 2006 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 21.04.2009

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	85.686	20.554
verbleiben		20.554
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind		924
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind		924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind		1.848
festzusetzende Einkommensteuer		24.250

Berechnung des Solidaritätszuschlags

		€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €		85.686
darauf entfallende Einkommensteuer		20.554,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag		20.554,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag		1.130,47

Berechnung der Zinsen

		€
Festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer		1.591,00
Vorher festgesetzte Einkommensteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer		2.945,00
Unterschiedsbetrag zu Ihren Gunsten		-1.354,00
davon zu verzinsen		
1.354,00 € zu Ihren Gunsten		
1.350,00 € vom 01.04.2008 bis 24.04.2009		
(12 volle Monate zu 0,5 % = 6,0 %)		-81,00
4,00 € (Abrundung gem. § 238 Abs. 2 AO)		
bisher festgesetzte Zinsen	-72,00	-72,00
festzusetzende Zinsen (Erstattungszinsen)		-153,00



Bescheid für 2006 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 21.04.2009

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 2.07.2008 .

Die Änderung beruht auf der Feststellung Ihrer Einkünfte aus der Beteiligung an einer Grundstücksgemeinschaft.

Nach Mitteilung des zuständigen Finanzamts betragen die (Beteiligungs-) Einkünfte 10.636 €.

Die Abweichung von den erklärten Angaben ergibt sich aus dem Feststellungsbescheid vom 14.04.2009 .

Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen. Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Für den Veranlagungszeitraum 2007 ist unter anderem Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, dass die Aufwendungen durch die Vorlage von Rechnungen und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte wurden unter Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens ermittelt. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke hinsichtlich der Einkünfte

- des Ehemannes aus Kapitalvermögen um 633 € zu korrigieren.

Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Die Zinsen werden gem. § 233 a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Anwendung bzw. Auslegung des einfachen Rechts entscheidet. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.



Bescheid für 2006 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 21.04.2009

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

